

Datum  
16.10.2019

Drucksache Nr.  
**2019/0861**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	29.10.2019	Entscheidung

## Betreff

**Haushaltsentwurf des Fachbereichs Jugend und Schule (Bereich Jugend) für die Jahre 2020 und 2021**

## Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt den in der Anlage aufgeführten und in die Zuständigkeit des Fachbereichs Jugend und Schule (Bereich Jugend) fallenden Haushaltspositionen für die Jahre 2020 und 2021 einschließlich beschlossener Ergänzungen und Änderungen zu.

## Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:  
Haushalt im Jahr:  
Produkt und Sachkonto:

ja  
2020 und 2021  
siehe Begründung sowie Anlagen

## **Problembeschreibung / Begründung**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 der Aufstellung eines Doppelhaushaltes zugestimmt und den Entwurf des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 in seiner Sitzung am 24.09.2019 an die Fachausschüsse zur Vorberatung verwiesen.

### 1. Haushaltswirtschaft für den Fachbereich Jugend und Schule (Bereich Jugend)

Der Haushaltsentwurf ist wie in den Vorjahren in Form eines Produkthaushalts aufgestellt worden. Bei der Haushaltsplanung sind die Vorgaben des Stärkungspaktes Stadtfinanzen sowie mögliche Auswirkungen durch die erwartete Novellierung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) berücksichtigt worden.

Maßgeblich für den Jugendbereich sind folgende Produkte:

05 01 01	Leistungen nach dem Betreuungsgesetz
06 01 01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
06 01 02	Tageseinrichtungen für Kinder
06 02 01	Jugendarbeit
06 02 02	Einrichtungen der Jugendarbeit
06 02 03	Jugendkombihaus
06 03 01	Förderung junger Menschen und Familien

Als **Anlagen 2 und 3** zu dieser Vorlage sind die entsprechenden Teilpläne des Fachbereichs Jugend und Schule für den Bereich Jugend als Auszüge aus dem Gesamtplan beigefügt.

### 2. Antrag des Caritasverbandes vom 09.10.2019

Der Caritasverband für die Stadt Bottrop e.V. betreibt für die Stadt Bottrop eine Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Familienberatungsstelle) gem. § 28 SGB VIII. Die Förderung erfolgt über die zum 01.01.2018 neu abgeschlossene, überarbeitete Leistungsvereinbarung (Kostenstelle 06 03 01 5318.0032) und beinhaltet u.a. Personalkosten für insg. 4,13 Stellen unterschiedlicher Eingruppierungen. Mit Schreiben vom 09.10.2019 beantragt der Caritasverband, die enthaltene Stellenzahl der unter TVöD S14/5 eingruppierten Stellen von 2 auf 2,15 Stellen (entspricht 6 Wochenstunden) zu erhöhen und mit einem Jahresbetrag von 10.761,89 € anteilig zu finanzieren. Der Träger beabsichtigt dadurch, die Kurberatung für Mütter/Väter und Kinder in das Beratungsangebot zu integrieren und den Eigenanteil des Trägers dadurch zu reduzieren. Inhaltlich wird auf den beigefügten Antrag (**Anlage 1**) verwiesen. Die Verwaltung weist darauf hin, dass Kurberatungen nicht zu den Pflichtaufgaben des Jugendamtes zählen, die dem Träger zur Durchführung übertragen worden sind, sondern vielmehr durch andere Sozialleistungsträger vorrangig sichergestellt werden. Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss somit, dem Antrag des Caritasverbandes nicht zu folgen.

### 3. Anmeldungen für den Änderungsnachweis

Die Etatansätze für den Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) - als wesentlicher Bestandteil des Jugendetats - wurden auf Grundlage interner Auswertungen im Zeitraum Mai/Juni 2019 geplant. Die aktuelle Auswertung zum Stichtag 30.09.2019 macht jedoch einen Anpassungsbedarf bei einigen Planansätzen deutlich, der im Zuge des Änderungsnachweises umgesetzt werden soll. Im Ergebnis wird der bisherige Budgetrahmen für die WJH eingehalten und lediglich anders verteilt.

#### 3.1 Eingliederungshilfen für seel. beh. Kinder - § 35a SGB VIII

**Produkt**                    **06 03 01**  
**Sachkonto**                **5331.0011**

<b>Jahr</b>	<b>bisherige Planung</b>	<b>neue Planung</b>
2020	2.900.000 €	<b>2.750.000 €</b>
2021	2.950.000 €	<b>2.800.000 €</b>
2022	3.000.000 €	<b>2.850.000 €</b>
2023	3.050.000 €	<b>2.900.000 €</b>
2024	3.100.000 €	<b>2.950.000 €</b>

Die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII bewegen sich bei derzeit durchschnittlich 117 Hilfen (Stand 30.09.) insg. rückläufig im Vergleich zum Vorjahr und sind nach Festlegung der Planansätze 2020 ff. nochmals um 15 Hilfen gesunken. Diese Entwicklung macht eine Reduzierung der Ansätze plausibel.

#### 3.2 Förderung der Erziehung in der Familie - §§ 18-20 SGB VIII

**Produkt**                    **06 03 01**  
**Sachkonto**                **5331.0014**

<b>Jahr</b>	<b>bisherige Planung</b>	<b>neue Planung</b>
2020	950.000 €	<b>1.050.000 €</b>
2021	1.000.000 €	<b>1.100.000 €</b>
2022	1.050.000 €	<b>1.150.000 €</b>
2023	1.100.000 €	<b>1.200.000 €</b>
2024	1.150.000 €	<b>1.250.000 €</b>

In dieser Kostenstelle schlagen vor allem die gemeinsamen Wohnformen für Mütter oder Väter mit Kind/ern nach § 19 zu buche. Aufgrund einer steigenden Tendenz ist es erforderlich, die Ansätze 2020 ff. im Zuge des Änderungsnachweises anzupassen.

### 3.3 H.z.E. in Heimen und vergl. Einrichtungen - § 34 SGB VIII

**Produkt**                    **06 03 01**  
**Sachkonto**                **5332.0001**

<b>Jahr</b>	<b>bisherige Planung</b>	<b>neue Planung</b>
2020	6.450.000 €	<b>6.550.000 €</b>
2021	6.550.000 €	<b>6.650.000 €</b>
2022	6.650.000 €	<b>6.750.000 €</b>
2023	6.750.000 €	<b>6.850.000 €</b>
2024	6.850.000 €	<b>6.950.000 €</b>

Die stationären Unterbringungen bewegen sich bei derzeit durchschnittlich 105 Hilfen/Monat noch knapp unter dem monatlichen Vorjahresdurchschnitt. Die Kostenprognosen auf Basis des derzeitigen Fallbestands machen jedoch eine nachträgliche Anpassung der bereits geplanten Ansätze notwendig.

### 3.4 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern - § 42 SGB VIII

**Produkt**                    **06 03 01**  
**Sachkonto**                **5332.0004**

<b>Jahr</b>	<b>bisherige Planung</b>	<b>neue Planung</b>
2020-2024	300.000 €	<b>400.000 €</b>

In dieser Hilfeart ist keine zuverlässige Prognose möglich, da es sich zumeist um kurzfristige und nicht planbare Fallaufnahmen handelt. Grundsätzlich ist jedoch eine Kostensteigerung zu verzeichnen, so dass eine Anpassung der Ansätze ratsam ist.

### 3.5 Sozialpädagogische Familienhilfe - § 31 SGB VIII

**Produkt**                    **06 03 01**  
**Sachkonto**                **5332.0008**

<b>Jahr</b>	<b>bisherige Planung</b>	<b>neue Planung</b>
2020	2.350.000 €	<b>2.200.000 €</b>
2021	2.400.000 €	<b>2.250.000 €</b>
2022	2.450.000 €	<b>2.300.000 €</b>
2023	2.500.000 €	<b>2.350.000 €</b>
2024	2.550.000 €	<b>2.400.000 €</b>

Nachdem die sozialpädagogischen Familienhilfen seit Anfang 2019 zunächst angestiegen sind und sich derzeit um rd. 20 Hilfen über dem Vorjahresdurchschnitt bewegen, ist aufgrund der mittlerweile wieder rückläufigen Tendenz eine Reduzierung der ursprünglich festgelegten Planansätze möglich.

#### 4. Weitere Entwicklung des Haushalts und möglicher Änderungsbedarf

Im Produkt 06 03 01 ist im Bereich der WJH zu beachten, dass neben der Erhöhung einiger Hilfepositionen auch vereinzelte Ansatzreduzierungen möglich waren. Die Positionen für unbegleitete minderjährige Ausländer wurden bei diesem Vergleich nicht berücksichtigt, da diese Kosten mit dem Land abgerechnet werden.

Die Kosten- und Hilfezahlentwicklungen werden weiterhin anhand regelmäßiger monatlicher Auswertungen beobachtet. Sollte die kommende Auswertung zum Stichtag 31.10.2019 einen erneuten Anpassungsbedarf aufzeigen, würde dieser in Absprache mit dem Fachbereich Finanzen im Zuge des Änderungsnachweises in der endgültigen Haushaltsplanung für die Jahre 2020 und 2021 Berücksichtigung finden.

Ketzer

##### Anlage(n):

1. Anlage - Antrag Caritas
2. Anlage - Teilergebnis\_Teilfinanzplan\_050101.pdf
3. Anlage - Teilergebnis-Teilfinanzpläne\_060101-060301.pdf